

## KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

### **Artikel I** GELTUNGSBEREICH

- räumlich:** Art. II – VI gelten für das Bundesland Vorarlberg
- fachlich:** für alle Mitgliedsfirmen der Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie, ausgenommen jene, die der Fachgruppe der Stickereiwirtschaft Vorarlbergs angehören
- persönlich:** für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

### **Artikel II** IST-GEHALTSERHÖHUNG

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung 1. April 2017 um 1,25 % zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das März-Gehalt 2017.

Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden.

- (2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum) wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

### **Artikel III** MINDESTGRUNDGEHALTSORDNUNG

- (1) Die ab 1. April 2017 geltenden Mindestgrundgehälter und Lehrlingsentschädigungssätze ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gemäß Artikel II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. April 2017 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

## **Artikel IV**

### ÜBERSTUNDENPAUSCHALEN

Überstundenpauschalen sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

## **Artikel V**

### Änderungen im Rahmenrecht

Im § 9b wird dem Abs. (1) folgender Absatz angefügt:

„Abweichend davon, gilt für alle übrigen im Abs. 1 und 2 genannten Ansprüche: Elternkarenzen, die nach dem 1.4.2017 geendet haben, werden auf dienstzeitabhängige Ansprüche, zur Gänze angerechnet.“

Im § 9b wird der Abs. (1a), der ab 1. April 2001 entfallen ist, gestrichen.

Im § 18 wird der lit.c folgender Absatz angefügt:

„Zusätzliche Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, die Lehrlingen durch die Anreise zur bzw Abreise von der in Internatsform geführten Berufsschule bis zu einmal pro Kalenderwoche nachweislich entstehen, sind vom Unternehmen zu ersetzen. Auf diesen Anspruch können die dem Lehrling gebührenden Förderungen angerechnet werden. Voraussetzung für diesen Anspruch auf Fahrtkostenersatz ist der Bezug der Familienbeihilfe. Bei Verringerung oder Wegfall öffentlicher Förderungen für derartige Fahrtkosten, bleibt der anteilige Fahrtkostenersatz unverändert. Auf Verlangen des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin sind entsprechende Belege vorzulegen.“

## **Artikel VI**

### Zusatzkollektivvertrag über die Verrechnung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Dieser Zusatzkollektivvertrag für die Angestellten der Textilindustrie Vorarlbergs vom 3. April 1985, gültig ab 1. April 1985 wird mit Wirksamkeit vom 01.04.2017 wie folgt abgeändert:

1. Im § 3 Abs. (5) wird für Angestellte der Verwendungsgruppen I – V a, sowie der Meistergruppen das Taggeld von € 49,11 auf € 49,60 erhöht.
2. Im § 4 wird die Trennungskostenentschädigung von € 20,65 auf € 20,86 erhöht.
3. Die im § 5 (1) enthaltenen Messegelder werden wie folgt geändert:  
Für Angestellte aller Verwendungsgruppen und Meistergruppen wird das Messegeld von € 22,75 auf € 22,98 erhöht.

## **Artikel VII**

### Wirksamkeitsbeginn

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Wien, den 14. März 2017

**WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG**  
**Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindust-**  
**rie,**  
**Berufsgruppe Textilindustrie**

Obmann

Geschäftsführer

Dipl. Ing. Georg Comploj

Mag. Andreas Staudacher

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**  
**Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Pa-**  
**pier**

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter  
Interessenvertretung

Wolfgang Katzian

Karl Dürtscher

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**  
**Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Pa-**  
**pier**  
**Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh**

Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Wirtschaftsbereichssekretär

Perrine Burtscher

Paul Prusa

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**  
**Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Pa-**  
**pier**  
**Region Vorarlberg**

Regionalvorsitzender

Regionalgeschäftsführer

Willy Oss

Bernhard Heinzle